

Bevölkerungsschutz- reglement

Inhaltsverzeichnis	<u>Seiten</u>
1. Allgemeine Bestimmungen	3 – 4
Artikel 1 Gegenstand	3
Artikel 2 Leistungserbringer	3
Artikel 3 Ziele	3
Artikel 4 Behörden und Mittel	3
2. Feuerwehr	4 – 5
Artikel 5 Feuerwehr	4
Artikel 6 Feuerwehrdienstpflicht	4
Artikel 7 Ersatzabgabe	4
Artikel 8 Gebühren	4
Artikel 9 Sold	4
Artikel 10 Disziplinarische Sanktionen	5
3. Zivilschutz	5
Artikel 11 Zweck	5
Artikel 12 Region	5
Artikel 13 Organisation	5
4. Gemeindepolizei	5
Artikel 14 Aufgabe	5
5. Gemeindeführung	5 – 7
Artikel 15 Führungsorgane	5 – 6
Artikel 16 Krisenstab Gemeinde	6
Artikel 17 Regionale Führungsorganisation (RFO)	6 – 7
6. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Artikel 18 Ausführungsbestimmungen	7
Artikel 19 Inkrafttreten	7
Bestätigung	8
Auflage, Fakultatives Referendum, Publikation	8

Die Einwohnergemeinde Belp erlässt das folgende

Bevölkerungsschutzreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt den Bevölkerungsschutz im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p> <p>² Der Bevölkerungsschutz der Gemeinde Belp ist ein Verbundsystem und umfasst die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">a. Feuerwehrb. Zivilschutzc. Gemeindepolizeid. Führung in Katastrophen und Notlagen
Leistungserbringer	<p>Artikel 2</p> <p>Die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung werden namentlich von den folgenden Leistungserbringern erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none">a. Feuerwehr Regio Belpb. Zivilschutzorganisationc. Technische Betriebed. Gemeindee. Krisenstab Gemeinde (KSG)f. Regionales Führungsorgan (RFO)g. Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltungh. Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgungi. Ortsquartieramt
Ziele	<p>Artikel 3</p> <p>Die Leistungserbringer gewährleisten bei sicherheitsrelevanten Ereignissen, Grossanlässen, Grossereignissen, in Notlagen, bei Katastrophen und im Falle bewaffneter Konflikte den Schutz der Bevölkerung und der Lebensgrundlagen, deren Handlungsfreiheit und die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse durch umsichtige Planung und Koordination, durch sachgerechte Entscheidungen und durch eine zeitgerechte und umfassende Kommunikation.</p>
Behörden und Mittel	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Zuständigkeit im Bereich Bevölkerungsschutz obliegt unter Vorbehalt der Delegation von Zuständigkeiten an Angestellte der Gemeinde den folgenden Organen:</p> <ol style="list-style-type: none">a. Gemeinderatb. Sicherheitskommissionc. Sicherheitskommission plusd. Krisenstab Gemeindee. Regionales Führungsorgan (RFO)

² Die Bewilligung von Ausgaben zu Gunsten des Bevölkerungsschutzes obliegt den zuständigen Organen der Gemeinde Belp. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen dieses Reglements und die Zuständigkeit des Gemeinderats für den Beschluss gebundener Ausgaben.

2. Feuerwehr

Feuerwehr

Artikel 5

¹ Die Gemeinde Belp unterhält für sich und die Gemeinden der Region eine Feuerwehr.

² Massgebend ist das Recht der Gemeinde Belp als Sitzgemeinde.

³ Das Verhältnis zu den Anschlussgemeinden wird vertraglich geregelt.

Feuerwehrdienstpflicht

Artikel 6

¹ Alle in der Gemeinde Belp und in den Anschlussgemeinden wohnhaften Personen sind feuerwehrdienstpflichtig, soweit sie das 19. Altersjahr zurückgelegt und das 52. Altersjahr nicht vollendet haben.

² Der Gemeinderat bestimmt mittels Verordnung, wer von der Feuerwehrdienstpflicht befreit ist.

Ersatzabgabe

Artikel 7

¹ Es besteht kein Anspruch, Feuerwehrdienst zu leisten.

² Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen Feuerwehrdienst leistet, schuldet im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts eine Ersatzabgabe.

³ Der Gemeinderat legt für die Gemeinde Belp die Ersatzabgabe zwischen 3 % und 7 % des Staatssteuerertrags fest.

⁴ Die Anschlussgemeinden bestimmen die Höhe der Ersatzabgaben der Feuerwehrdienstpflichtigen ihrer Gemeinde.

Gebühren

Artikel 8

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Dienstleistungen der Feuerwehr, soweit diese Leistungen nicht aufgrund des übergeordneten Rechts unentgeltlich zu erbringen sind.

Sold

Artikel 9

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Sold.

² Der Gemeinderat legt den Sold fest.

Disziplinarische
Sanktionen

Artikel 10

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr unterstehen dem Disziplinarrecht der Gemeinde.

² Disziplinarische Sanktionen werden von der Sicherheitskommission plus und vom Feuerwehrkommando verfügt.

3. Zivilschutz

Zweck

Artikel 11

Der Zivilschutz dient dem Schutz der Bevölkerung und trägt zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen und zur Wiederherstellung der ordentlichen Lage bei.

Region

Artikel 12

¹ Die Gemeinde Belp unterhält für sich und die Gemeinden der Region eine Zivilschutzorganisation.

² Massgebend ist das Recht der Gemeinde Belp als Sitzgemeinde.

³ Das Verhältnis zu den Anschlussgemeinden wird vertraglich geregelt.

Organisation

Artikel 13

Der Gemeinderat legt die Organisation des Zivilschutzes im Rahmen der Vorgaben des eidgenössischen und des kantonalen Rechts fest.

4. Gemeindepolizei

Aufgabe

Artikel 14

¹ Die Gemeinde gewährleistet im Verbund mit der Kantonspolizei die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

² Sie arbeitet mit privaten Sicherheitsdienstleistern zusammen, wenn sie die Aufgabe nicht mit eigenen Mitteln erfüllen kann.

5. Gemeindeführung

Führungsorgane

Artikel 15

¹ Zur Bewältigung von sicherheitsrelevanten Ereignissen setzt die Gemeinde die folgenden Organe ein:

- a. Krisenstab Gemeinde
- b. Regionales Führungsorgan (RFO)

² Bei sicherheitsrelevanten Ereignissen werden die folgenden Eskalationsstufen unterschieden:

- a. Der *Notfall* ist ein Ereignis, zu dessen Bewältigung externe Hilfe der Polizei, der Feuerwehr oder anderer Dienste in Anspruch genommen werden muss und/oder das ein mediales Interesse auslösen kann.
- b. Die *Krise* ist ein Ereignis, dem in der Regel erkennbare Zeichen vorausgehen, das zu einem beträchtlichen Schaden eskalieren kann und dessen Bewältigung den Einsatz von besonderen Mitteln und Abläufen bedingt.
- c. Die *Katastrophe* ist ein Ereignis, das in der Regel unvorhergesehen eintritt, viele Opfer und/oder grosse Schäden verursachen kann und dessen Bewältigung den Einsatz der gesamten personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft erfordert und die Hilfe von aussen notwendig machen kann.
- d. Die *Notlage* belastet die betroffene Gemeinschaft derart, dass zu deren Bewältigung bzw. Milderung die ordentlichen personellen und materiellen Mittel nicht ausreichen.

³ Die Organe gemäss Absatz 1 sind Stäbe mit namentlich den folgenden Aufgaben:

- a. Beratung der vorgesetzten politischen Behörden und Vorbereitung deren Entscheide
- b. Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung
- c. Planung von Massnahmen als Grundlage für die Einsatzplanung der Einsatzformationen
- d. Koordination der für die Bewältigung von sicherheitsrelevanten Ereignissen zur Verfügung stehenden Mittel
- e. Bereitstellen von Informationen für die Bevölkerung über die Gefahrenlage und über Schutzmassnahmen

⁴ Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen obliegt den politischen Behörden der Gemeinde.

⁵ Kann der Gemeinderat keinen ordentlichen Beschluss fällen, entscheidet das Gemeindepräsidium, wenn Gefahr im Verzug ist.

Artikel 16

Krisenstab Gemeinde

¹ Die Gemeinde setzt für Notfälle und Krisen in der Gemeinde Belp einen Krisenstab ein.

² Der Gemeinderat bestimmt die Organisation.

Artikel 17

Regionale Führungsorganisation (RFO)

¹ Die Gemeinde setzt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen für die Gemeinden der Region eine regionale Führungsorganisation ein. Die Gemeinde Belp ist Sitzgemeinde.

² Massgebend ist das Recht der Gemeinde Belp als Sitzgemeinde.

³ Das Verhältnis zu den Anschlussgemeinden wird vertraglich geregelt.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Organisation im Rahmen der Vereinbarung mit den angeschlossenen Gemeinden.

⁵ Das regionale Führungsorgan handelt anstelle der Führungsorgane der Anschlussgemeinden, wenn ein sicherheitsrelevantes Ereignis sonst nicht bewältigt werden kann.

⁶ Der Gemeinderat legt im Rahmen seiner Aufgabenbefugnisse fest, welche finanziellen Mittel der Chef RFO zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen verwenden kann.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 18

Ausführungs-
bestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

² Er regelt soweit erforderlich namentlich die

- a. Organisation der Feuerwehr
- b. Einzelheiten der Feuerwehrdienstpflicht und der Ersatzabgabe
- c. Übungsdienste und den Einsatz der Feuerwehr
- d. Gebühren für Dienstleistungen der Feuerwehr
- e. Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr
- f. disziplinarischen Sanktionen und Zuständigkeiten im Bereich der Feuerwehr
- g. Bussen und Zuständigkeiten im Bereich der Feuerwehr
- h. Organisation des Zivilschutzes
- i. Entschädigungen der Angehörigen des Zivilschutzes
- j. Übungsdienste und den Einsatz des Zivilschutzes
- k. Bussen und Zuständigkeiten im Bereich des Zivilschutzes
- l. Organisation und die Zuständigkeiten des Krisenstabs Gemeinde und des Regionalen Führungsorgans (RFO)

Artikel 19

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Es ersetzt das Bevölkerungsschutz-Reglement (BSR) vom 19. September 2013.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Belp am **XX.XX.2019**.

Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:

Der Sekretär:

Benjamin Marti

Markus Röstli

Bestätigung

Der unterzeichnende Leiter Abteilung Präsidiales bescheinigt:

– Auflage

Das von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2019 genehmigte Bevölkerungsschutzreglement wurde vom 6. November bis 5. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt;

– Fakultatives Referendum

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 wurde im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland vom XX.XX.2019 mit Hinweis der Referendumsmöglichkeit nach Artikel 35a der Gemeindeordnung publiziert.

Innert der 30-tägigen Frist ist kein Referendum eingegangen;

– Publikation

Die Inkraftsetzung des Bevölkerungsschutzreglements auf 1. Januar 2020 wurde im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland vom XX.XX.2019 veröffentlicht.

Belp, XX.XX.20XX

Der Leiter Abteilung Präsidiales

Markus Rösti